

BVerwG zur Untersuchungsanordnung im Zurruhesetzungsverfahren

17.04.2019

BVerwG, Beschluss vom 14.03.2019, Az. 2 VR 5.18; Dienstfähigkeit, Zurruhesetzung

Das BVerwG weist mit dem aktuellen Beschluss auf die Pflichten des Beamten hin. So können beispielsweise Zeiten unterhalb der zeitlichen Schwelle eine oder auch mehrere Untersuchungen (bspw. ergänzende Begutachtungen bei Fachärzten) erlauben.

Leitsätze:

1. Eine Untersuchungsanordnung zur Feststellung der Dienstfähigkeit eines Beamten im Rahmen eines Zurruhesetzungsverfahrens ist gemäß § 44a VwGO nicht isoliert angreifbar, sondern - falls der Beamte der Anordnung nicht folgt - nur im Rahmen des (Eil- oder Klage-)Verfahrens gegen die nachfolgende Zurruhesetzungsverfügung (inzidenter) gerichtlich überprüfbar.
2. Bei einer auf die gesetzliche Vermutungsregel nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BBG (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BeamStG) wegen längerer Fehlzeiten des Beamten gestützten Untersuchungsanordnung gelten die zu Fällen einer Untersuchungsanordnung nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BBG (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BeamStG) in der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen nicht.
3. Auch bei einer Untersuchungsanordnung, bei der der Dienstherr seine Zweifel an der Dienstfähigkeit auf § 44 Abs. 1 Satz 1 BBG (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BeamStG) stützt, können - unterhalb der zeitlichen Mindestgrenze des § 44 Abs. 1 Satz 2 BBG (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BeamStG) liegende - Fehlzeiten eine Untersuchungsanordnung rechtfertigen.
4. Auch eine auf bloßen Fehlzeiten beruhende Untersuchungsanordnung nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BBG (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BeamStG) kann sich auf psychiatrische Untersuchungen erstrecken.
5. Eine Untersuchungsanordnung kann sich - wenn erforderlich - auf mehrere Termine und thematisch verschiedene (fach-)ärztliche Untersuchungen erstrecken. Sie kann insbesondere beinhalten, dass sich der Beamte ggf. einer von dem beauftragten (Amts-)Arzt für erforderlich gehaltene Zusatzbegutachtung zu unterziehen hat.

Externer Link:

- [BVerwG, 2 VR 5.18](#)